

Nr. 5859

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. Seeger,

Beisitzer:

Justizrat Dr. Rosenthal-München,

Dr. Rudolf Presber -Berlin,

Professor Dr. Dessoir -Berlin,

Oberregierungsrat Dr. Storck-Lübeck.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Deutschen Universal-Film A.G. in Berlin gegen das Verbot der Reklame zu dem Bildstreifen :

„ Die unsichtbare Front ”

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien für Beschwerdeführerin : Walter B r u e k .

Das den Gegenstand der Beschwerde bildende Photo lag vor.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 28. November 1932-Nr. 21954 - wird auf Kosten der Beschwerdeführerin zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Das Bild Nr. 25 zeigt nach der zutreffenden Beschreibung im Vorderurteil einen Mann mit schussbereitem Revolver in einem Zimmer stehend, während eine Frau mit ängstlichen Gesichtsausdruck ihn am Arm zurückhält.

II.

II. Der gegen das Verbot der Prüfstelle erhobene Einwand, dass der Mann niemand bedrohe und vielleicht auf eine Scheibe schiesse, erledigt sich durch den Gesichtsausdruck der ihn zurückhaltenden Frau.

III. Mit Recht nimmt die Prüfstelle an, dass bildliche Darstellungen, die den Revolver als Gegenstand des täglichen Umgangs mit Menschen zeigen, geeignet sind, auf Jugendliche abstumpfend und damit verrohend zu wirken. Das trifft insbesondere zu in einer Zeit wie der heutigen, in der Jugendliche mehr als je geneigt sind, mit Waffen zu hantieren (Urteil der Oberprüfstelle vom 13. April 1929-Nr. 245-1).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.